

BVN Position

März 2020

Corona-Pandemie und öffentliche Bauaufträge

- Fristen großzügig verlängern
- Auf Mahnungen verzichten
- Abschlagsrechnungen zügig bezahlen
- Klarstellung: Corona-Pandemie = höhere Gewalt
- Weitere Ausschreibung baureifer Projekte

Angesichts der gravierenden Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft muss bei allen öffentlichen Bauvorhaben oberste Priorität sein, dass bestehende Bauverträge am Laufen gehalten werden. Hierzu ist eine flexible und großzügige Handhabe in der Praxis notwendig.

So müssen öffentliche Auftraggeber bei entsprechenden Schwierigkeiten beispielsweise Fristen großzügig verlängern und auf Mahnungen verzichten.

Für die Liquidität gerade der kleinen und mittleren Bauunternehmen ist es von überragender Bedeutung, dass Abschlagsrechnungen zügig beglichen werden. Nur so kann das wirtschaftliche Überleben der Betriebe gewährleistet werden. Auch bei Schlussrechnungen ist angesichts der derzeitigen Ausnahmesituation eine schnelle und unbürokratische Zahlung beispielsweise eines 80-prozentigen Abschlags nach vereinfachter Rechnungsprüfung angezeigt.

Um vertragsrechtlich Klarheit und Sicherheit herzustellen, ist es aus unserer Sicht erforderlich, dass etwaige Störungen des Bauablaufs durch die Corona-Pandemie verbindlich als „höhere Gewalt“ eingestuft werden. Dadurch würde die Bauzeit bei Störungen, die auf das Coronavirus zurückzuführen sind, entsprechend verlängert werden.

Damit die Unternehmen der Bauwirtschaft die Krisenzeit wirtschaftlich überstehen können, ist es darüber hinaus von großer Bedeutung, dass baureife Projekte weiter ausgeschrieben werden. Für die Bauverträge muss dann ein grundsätzlicher Vorbehalt mit Blick auf die unabsehbaren Folgen der Corona-Pandemie (Verlängerung von Ausführungsfristen, Kostenverteilung bei Materialpreissteigerungen etc.) vereinbart werden, damit die Unternehmen nicht in unabsehbare Haftungsrisiken geraten.